

Satzung
über die Erlaubnis und Erhebung von Gebühren
für die Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Zwenkau

(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

vom: 22.03.2018

Beschluss-Nr.: 18 013

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gemeingebrauch, Sondernutzungen	3
§ 3 Erlaubnis Antrag	4
§ 4 Erlaubniserteilung	4
§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers	4
§ 6 Erlaubnisversagung	5
§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung	6
§ 8 Gebühren	6
§ 9 Gebührenbemessung	7
§ 10 Gebührenschuldner	8
§ 11 Fälligkeit der Gebühr	8
§ 12 Gebührenerstattung	8
§ 13 Haftung, Sicherheiten und Ersatzanspruch	9
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 15 Inkrafttreten	10
Rechtsbehelf	10

Abkürzungsverzeichnis:

- FStrG - Bundesfernstraßengesetz
- SächsStrG – Straßengesetz für den Freistaat Sachsen
- SächsGemO – Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
- SächsKAG - Sächsisches Kommunalabgabengesetz
- STVO- Straßenverkehrsordnung

Satzung über die Erlaubnis und Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Zwenkau

(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), der §§ 18, 21 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt zuständigen oberen besonderen Straßenaufsichtsbehörde und der obersten Landesstraßenbehörde hat der Stadtrat am 22.03.2018 mit Beschluss- Nr. 18 013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Zwenkau.
2. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen entsprechend § 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 SächsStrG.

§ 2 Gemeingebrauch, Sondernutzungen

1. Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist gemäß § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt gemäß § 8 Abs. 1 FStrG sowie § 18 SächsStrG eine Sondernutzung dar. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen in dem in § 1 genannten Geltungsbereich der Erlaubnis der Stadt Zwenkau. Soweit die Stadt Zwenkau nicht Trägerin der Straßenbaulast ist, erteilt sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch.
3. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und im festgelegten Umfang zulässig. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Erlaubnis. Die Erteilung anderer Erlaubnisse und Genehmigungen, u.a. nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO), wird von dieser Satzung nicht berührt.
4. Die Sondernutzung bestimmter öffentlicher Straßen kann im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Straßenzüge werden in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
5. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG, § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnisantrag

1. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Regel 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt einzureichen. Die Stadt Zwenkau kann weitere Erläuterungen, Skizzen oder textliche Beschreibungen fordern, sofern dies zur pflichtgemäßen Bearbeitung des Antrages notwendig ist. Im Verlängerungs- und Wiederholungsfall erfolgt dies im vereinfachten Verfahren. Für Versammlungen gelten die gesetzlichen Regelungen des Versammlungsgesetzes.
2. Übersteigt die Zahl der Anträge die für eine Sondernutzung zur Verfügung stehenden Flächen, erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
3. Sind mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
4. Sofern neben der Sondernutzungserlaubnis für dieselbe Maßnahme der Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen notwendig ist, sind diese Anträge bei der Stadt Zwenkau zu stellen.

§ 4 Erlaubniserteilung

1. Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Zwenkau. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
2. Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte oder die Wahrnehmung der Rechte aus der Erlaubnis durch Dritte ist nicht zulässig.
3. Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Das Erfordernis gegebenenfalls notwendiger anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, insbesondere nach § 45 Abs. 6 StVO und § 29 Abs. 2 StVO, wird durch diese Erlaubnis nicht berührt.

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung oder eine Flächenabnahme mit einem Beauftragten bzw. dem Erlaubniserteilenden der Stadt Zwenkau vorzunehmen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften entsprechend aufzustellen und instandzuhalten. Es ist eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen sowie die ständige Sauberkeit zu gewährleisten. Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Diese Zustimmung ist ebenfalls bei der Stadt Zwenkau zu beantragen.

3. Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Zwenkau für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Teile oder Bereiche der öffentlichen Straße, Wege und Plätze einschließlich der aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
4. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Senkelekranten, Bodeneinbauscheinwerfer, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sowie Lüftungsgitter und ähnliche Einrichtungen sind freizuhalten. Masttürme von Beleuchtungsmasten, Sicherungskästen bei wandmontierten Leuchten sowie die Türen von Kabelverteilern und anderen Schaltschränken dürfen nicht verstellt werden. Abgesenkte Borde und Verkehrszeichen dürfen nicht zugestellt oder verdeckt werden. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 4 bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.
5. Kostenpflichtige Plakatierungen unterliegen gegebenenfalls einer Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Erlaubnisnehmer, bei Feststellung der Notwendigkeit, mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Zwenkau übergeben. Pro Plakat ist dann jeweils eine Etikette gut sichtbar anzubringen.
6. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtausübung, vorzeitige Beendigung oder Ausübung der Sondernutzung geringeren Umfangs der Stadt in Schrift- oder elektronischer Form anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis davon erlangt hat.
7. Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer, unbeschadet der Erlaubnis, den ursprünglichen Zustand herzustellen und die Flächen durch das erlaubniserteilende Amt bzw. Beauftragten der Stadt Zwenkau wieder abnehmen zu lassen. Dazu hat er sicherzustellen, dass insbesondere Einrichtungen und Gegenstände entfernt, Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß entsorgt wurden und die in Anspruch genommene Fläche bei Bedarf gereinigt wurde.

§ 6 Erlaubnisversagung

1. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird die Erlaubnis nicht erteilt, wenn die ggf. erforderliche Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde nicht vorliegt. Darüber hinaus ist die Sondernutzung zu versagen, wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutz der öffentlichen Straßen sowie des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn :
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenfläche erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
 5. oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
3. Die Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat, für zurückliegende Sondernutzungen vollstreckbare Verwaltungskosten oder Sondernutzungsgebühren oder vollstreckbare Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Sofern Gefahren für Menschen mit Behinderung ausgeschlossen sind, der Gehweg in einer Breite von mindestens 1,50 Meter aufrechterhalten bleibt, bedürfen nach dieser Satzung folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:
 1. bauaufsichtlich genehmigte und baurechtlich zulässige Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer und Treppenstufen, wenn diese nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg, in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für die Dauer von Feiern, Festen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung sowie Umzugsgut auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 4. das Abstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern und -säcken auf Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung, sofern eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs nicht gegeben ist.
2. Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
3. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 Gebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage des Gebührentarifes zur Sondernutzungssatzung Anlage 1 erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührentarif aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.

4. Erlaubnispflichtige, aber **gebührenfreie** Sondernutzungen nach dieser Satzung sind:
 1. Hinweis- und Werbeschilder, die aufgrund öffentlicher Baumaßnahmen errichtet werden;
 2. Blumenkübel, Blumenwagen und ähnlich dekorative Elemente ohne Werbung vor Geschäften;
 3. Fahrradständer mit Eigenwerbung oder werbefreie Fahrradständer;
 4. Entgeltfreie Spielmobile;
 5. Sondernutzungen von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen der Bürger sechs Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltag;
 6. Informationsstände von politischen Parteien, caritativer, gemeinnütziger und religiöser Organisationen sowie Informationsstände von Einzelpersonen und Interessengruppen mit politischem Inhalt;
 7. Sondernutzungen für Film- und Fernsehproduktionen sowie Film- und Fernsehaufzeichnungen, sofern es sich nicht um kommerzielle Zwecke handelt;
 8. Sondernutzungen mit gemeinnütziger Zielsetzung, die unmittelbar mildtätigen oder religiösen Zwecken dienen;
 9. Handzettel mit nicht kommerziellem Inhalt;
 10. Verteilung von Handzetteln anlässlich Geschäftseröffnung und Firmenjubiläen;
 11. Auslegen und Verkauf von Waren sowie Anbieten von Leistungen im Straßenraum vor dem eigenen Ladengeschäft bis 2 m²;
 12. Transportable Aufsteller vor dem eigenen Ladengeschäft bis zu einer maximalen Größe von 1 m²;
 13. das Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis zu 48 Stunden;
 14. Postbriefkästen und Einrichtungen des öffentlichen Fernmeldeverkehrs in den üblichen Abmessungen, Fahrplatafeln und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, mit der Maßgabe, dass der Standort der genannten Objekte vor deren Errichtung mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt wird.
5. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Zwenkau in der jeweils gültigen Fassung.
6. Auf Antrag können Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden für Sondernutzungen:
 1. die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder die ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dienen;
 2. für Freisitze, deren Aufenthaltsqualität durch Baumaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft erheblich eingeschränkt wird.

§ 9 Gebührenbemessung

1. Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
2. Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung erlaubt ist. Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum von Beginn der Benutzung bis zur tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung festgesetzt.

3. In Fällen der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung endet die Gebührenpflicht an dem Tag, an welchem die Stadt Zwenkau eine schriftliche Anzeige der Nichtausübung oder Beendigung der Sondernutzung erhält oder von der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung Kenntnis erhält.
4. Für Sondernutzungen über einen unbefristeten Zeitraum entsteht die Gebührensschuld für das laufende Kalenderjahr mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für die folgenden Kalenderjahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.
5. Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend.
6. Die Gebühren für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene zeitliche Nutzungsdauern werden voll berechnet.

§ 10 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist
 1. der Antragsteller und Erlaubnisnehmer;
 2. bei Baumaßnahmen grundsätzlich der Grundstückseigentümer oder der Bauherr; dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen;
 3. bei sonstiger unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
2. Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, in Fällen der unbefristeten Sondernutzung erstmalig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides und danach mit Beginn des Folgejahres fällig.

§ 12 Gebührenerstattung

1. Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet.
2. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Teil der Gebühren erstattet werden. Der Gebührenschuldner hat die Nichtausübung, vorzeitige Beendigung oder Ausübung der Sondernutzung geringeren Umfangs glaubhaft zu machen. Im Fall des Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ist die Stadt Zwenkau berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten bzw. zu verlangen.
3. Absatz 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungsgebühren, welche mit der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.

§ 13 Haftung, Sicherheiten und Ersatzanspruch

1. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, welche durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Träger der Straßenbaulast von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Stadt Zwenkau kann den Erlaubnisnehmer zur Deckung eines Haftpflichtrisikos verpflichten, vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese während der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise und Sicherheiten anerkannt.
3. Die Stadt Zwenkau kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zugunsten des betreffenden Trägers der Straßenbaulast fordern, sofern dieser es verlangt. Die über den Hinterlegungsbetrag hinausgehenden entstehenden Kosten hat der Erlaubnisnehmer ebenfalls zu ersetzen.
4. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Sondernutzungsgegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher herzustellen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern bzw. Beauftragten der Stadt Zwenkau gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Zwenkau hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
5. Mehrere Erlaubnisnehmer haften für Schäden, die der Stadt oder dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen, als Gesamtschuldner. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Bei Widerruf der erteilten Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der öffentlichen Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Zwenkau.
7. Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder Sondernutzungseinrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 23 Abs. 1 FStrG und § 52 Abs. 1 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, insbesondere
 1. entgegen den gesetzlichen Vorschriften eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder die Art der Benutzung ändert;
 4. Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überträgt;
 5. die erteilte Erlaubnis der Sondernutzung nicht vor Ort bereithält oder auf Verlangen den zuständigen Kontrollkräften nicht vorzeigt;
 6. nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt;
 7. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder unterhält;
 8. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert;

9. Autowracks oder andere Gegenstände verbotswidrig abstellt;
 10. trotz Untersagung eine öffentliche Straße durch erlaubnisfreie Sondernutzung in Anspruch nimmt.
2. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 23 Abs. 2 FStrG und § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße von 500,00 Euro, in bestimmten Einzelfällen bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes der Stadt Zwenkau (einschließlich Ortsteile) die über den Gemeingebrauch hinaus gehen (Sondernutzungssatzung), zuletzt geändert durch Beschluss-Nr. 97/150 vom 30.10.1997, außer Kraft.
3. Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Zwenkau vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

Zwenkau, 23.03.2018

Holger Schulz
Bürgermeister

Siegel

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.